A Bergmannstraße 102 10961 Berlin
T (030) 69 59 66 - 0
F (030) 69 59 66 - 12
EM _berlin@designerdock.com
WEB www.designerdock.com

GF Alexander Dewhirst
GF Kristin Louis
HRB 113300B
RF GmbH

Berlin München
Düsseldorf Stuttgart
Frankfurt Wien
Hamburg Zürich

Allgemeine Geschäftsbedingungen
VARIANTE B (Stand 01.04.2017)

1.0. Geltungsbereich
Die DESIGNERDOCK Berlin GmbH (im Nachfolgenden kurz: DESIGNERDOCK) erbringt sämtliche Vermittlungsleistungen, die der Auftraggeber bei DESIGNERDOCK in Auftrag gibt, unter den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen werden im Zweifel nur durch eine schriftliche Erklärung anerkannt.

2.0. Vertragsgegenstand
DESIGNERDOCK vermittelt freie und feste Arbeitskräfte überwiegend aus dem Bereich der Kommunikations- und Marketingbranche (nachstehend Arbeitskräfte) an den Auftraggeber.

3.0. Einstiegsgebühr (nur für Neukunden)
Wird DESIGNERDOCK vom Auftraggeber erstmalig mit der Vermittlung von freien oder festen Arbeitskräften beauftragt, verpflichtet sich der Auftraggeber eine einmalige Kostenpauschale von Euro 250,- zzgl. MwSt. als Einstiegsgebühr zu zahlen, sobald der erste Kontakt zwischen Auftraggeber und Arbeitskraft durch DESIGNERDOCK hergestellt wird. Die Kostenpauschale wird fällig sobald DESIGNERDOCK dem Auftraggeber die Kontaktdaten zu der betreffenden Arbeitskraft mitteilt oder eine von DESIGNERDOCK vermittelte Arbeitskraft Kontakt zum Auftraggeber aufnimmt. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang zu zahlen.

4.0. Provisionspflicht für Anstellungsverträge
Führt die Vermittlungstätigkeit von DESIGNERDOCK zu einem unbefristeten oder befristeten sozialabgabenpflichtigen Anstellungsvertrag, so steht DESIGNERDOCK für die Vermittlungstätigkeit eine Provision zu. Der Provisionsanspruch entsteht durch die Vermittlung des Kontaktes durch DESIGNERDOCK. Hierfür reicht es aus, dass die Vermittlung, d.h. die Übermittlung der Kontaktdaten der Arbeitskraft an den Auftraggeber oder der Verweis der Arbeitskraft an den Auftraggeber oder die gegenseitige Vorstellung von Auftraggeber und Arbeitskraft für das Anstellungsverhältnis zumindest mit-ursächlich geworden ist. Die Provision steht DESIGNERDOCK auch dann zu, wenn die Arbeitskraft für eine andere Tätigkeit angestellt wird, als die, für die DESIGNERDOCK die Arbeitskraft ursprünglich vermittelt hat.

4.1. Provision für unbefristete Anstellungsverträge
Als unbefristete Anstellungsverträge gelten alle Anstellungsverträge mit einer Laufzeit von über sechs Monaten. Kommt es zu einem solchen unbefristeten Anstellungsvertrag mit der vermittelten Arbeitskraft, so erhält DESIGNERDOCK vom Auftraggeber eine Provision von 2 Monatsgehältern zzgl. MwSt. der im ersten Jahr des Anstellungsverhältnisses gewährten Bruttobezüge. Die Berechnungsgrundlage für die Bruttobezüge ist der mittlere Wert aus 12 Monatsgehältern.

4.2 Provision für befristete Anstellungsverträge
Als befristete Anstellungsverträge gelten alle Anstellungsverträge mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten. Kommt es zu einem befristeten Anstellungsvertrag zwischen der von DESIGNERDOCK vermittelten Arbeitskraft und dem Auftraggeber über einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten, so erhält DESIGNERDOCK eine Provision von 1 Monatsgehalt der während des Anstellungsverhältnisses durchschnittlich monatlich gewährten Bruttobezüge. Die Berechnungsgrundlage für die Bruttobezüge ist der mittlere Wert aus sämtlichen Monatsgehältern.

4.3. Nachträgliche Verlängerung eines befristeten Anstellungsvertrages
Verlängert der Auftraggeber einen befristeten Anstellungsvertrag auf einen Zeitraum von insgesamt mehr als sechs Monaten oder schließt der Auftraggeber nach Beendigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit der von DESIGNERDOCK vermittelten Arbeitskraft ab, so steht DESIGNERDOCK eine weitere Provision von 1 Monatsgehalt gemäß Ziff. 4.1 zu.

4.4. Dauer der Provisionspflicht
Provisionspflichtig sind, auch über den ursprünglich vermittelten Anstellungsvertrag hinaus, auch sämtliche weiteren Anstellungsverträge, die innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten ab der Vermittlung des ersten Kontakts zwischen dem Auftraggeber und der Arbeitskraft geschlossen werden. Das gilt auch dann, wenn die Arbeitskraft zunächst eine feste oder freie Tätigkeit in einem anderen Unternehmen aufgenommen hat und es erst danach, jedoch innerhalb der genannten 24 Monate, zu einer Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und der Arbeitskraft kommt.

4.5. Auskunftspflichten des Auftraggebers
Der Auftraggeber verpflichtet sich, DESIGNERDOCK innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss eines Anstellungsvertrages über das vereinbarte Jahresbruttogehalt Auskunft zu erteilen und eine Kopie desjenigen Teiles des Arbeitsvertrages zu übermitteln, aus dem sich die Gehaltsbestandteile und die Unterschrift der Arbeitsvertragsparteien ergeben. Der Auftraggeber räumt DESIGNERDOCK darüber hinaus das Recht ein, die Gehaltskonditionen des Arbeitsverhältnisses bei der vermittelten Arbeitskraft direkt zu erfragen und befreit die Arbeitskraft von etwaigen Verschwiegenheitsverpflichtungen. Die vorgenannten Auskunftspflichten des Auftraggebers bestehen bei sämtlichen Anstellungsverträgen, die innerhalb des provisionspflichtigen Zeitraums von 24 Monaten ab Erstkontakt geschlossen worden sind, sowie bei nachträglichen provisionspflichtigen Verlängerungen von ursprünglich befristeten Anstellungsverträgen.

4.6. Abrechnung und Zahlungsfristen
Die Provisionen sind vier Wochen nach Anstellungsbeginn oder zum Zeitpunkt der provisionspflichtigen Verlängerung eines Anstellungsvertrages fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Abrechnung von DESIGNERDOCK zu zahlen.

5.0. Rückerstattung
Sollte das Arbeitsverhältnis (AV) mit dem durch den Auftragnehmer vermittelten Kandidaten innerhalb von 6 Monaten nach Arbeitsantritt beendet werden und sollte es sich dabei um keine betriebsbedingte Beendigung handeln, so wird das Vermittlungshonorar anteilig nach folgenden Regeln erstattet:

- vor oder Innerhalb einer 1 Woche nach Beschäftigungsbeginn 100%.

- nach 1 Woche bis 1 Monat nach Beschäftigungsbeginn 75%.

- nach 1 Monat bis 3 Monate nach Beschäftigungsbeginn 50%.

- nach 3 Monaten bis 6 Monate nach Beschäftigungsbeginn 25%.

Hier wird grundsätzlich immer das Wirksamwerden der Kündigung und nicht der Ausspruch der Kündigung zu Grunde gelegt.

6.0. Vermittlung von freien Arbeitskräften
Kommt zwischen dem Auftraggeber und der von DESIGNERDOCK vermittelten Arbeitskraft ein Vertragsverhältnis über eine freie Mitarbeit zustande, so ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, DESIGNERDOCK hierüber innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss zu informieren. Darüber hinaus ist der Auftraggeber auf Anfrage von DESIGNERDOCK dazu verpflichtet, über sämtliche Vertragsverhältnisse mit freien Mitarbeitern, deren Kontakt von DESIGNER-DOCK innerhalb der vergangenen 24 Monate an ihn vermittelt worden ist, Auskunft zu erteilen. Der Auftraggeber ist weiterhin dazu verpflichtet, DESIGNERDOCK auf Anfrage Kopien sämtlicher Rechnungen, die von solchen freien Mitarbeitern gestellt worden sind, zur Verfügung zu stellen.
Kommt es nach einer freien Tätigkeit innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten zu einer Festanstellung wird für die Festanstellung eine Provision gemäß Ziff. 4.0. – 4.6. fällig.

7.0. Vertraulichkeit von Kontaktdaten
Der Auftraggeber ist nicht befugt, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag von DESIGNERDOCK übermittelten Kontaktdaten von Arbeitskräften an Dritte weiterzugeben. Führt eine unter Verstoß gegen diese Regelung erfolgte Weitergabe von Kontaktdaten zu einem Vertragsabschluss mit der von DESIGNERDOCK vermittelten Arbeitskraft und einem Dritten, so ist der Auftraggeber zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe der für DESIGNERDOCK entgangenen Provisionen (Ziff. 4.0. – 4.3.) verpflichtet. DESIGNERDOCK behält sich die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens vor.

8.0. Schlussbestimmungen

8.1. Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

8.2. Gerichtsstand
Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland oder ist der Auftraggeber ein Kaufmann, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Sitz von DESIGNERDOCK der ausschließliche Gerichtsstand. DESIGNERDOCK kann den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

Datum Ort Firma & Anschrift Unterschrift*

* Hiermit versichere ich, dass ich unterzeichnungsberechtigt bin.

GOOD STAFF - GOOD STUFF